

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1858.

N^o. XLVII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abänderung des §. 10. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 8. October 1816 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird nachstehende, unter den Höfen der zum Ober-Appellations-Gericht zu Jena vereinigten Staaten vereinbarte, den §. 10 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 8. October 1816 abändernde, Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Sämmtliche zur Praxis bei den Appellations-Gerichten berechnigte Rechtsanwälte sind in denjenigen Sachen, welche aus dem Staatsgebiete, dem sie angehören, an das Ober-Appellations-Gericht gelangen, zur Praxis vor diesem Tribunal berechnigt.

§. 2.

In Kompetenz-Sachen der Durchlauchtigsten Höfe unter einander, und in Bundes-Austrägal-Sachen steht sämmtlichen zur Praxis bei den Appellations-Gerichten berechnigten Rechtsanwälten die Ausübung der Praxis vor dem Ober-Appellations-Gerichte zu.

§. 3.

Diejenigen Rechtsanwälte, welche am Orte des Ober-Appellations-Gerichts ihren beständigen Aufenthalt haben, sind zur Ausübung der Praxis vor demselben in Sachen, welche aus irgend einem der zum Bereiche des Ober-Appellations-Gerichts gehörigen Staaten herrühren, befugt.

Abgegeben in **Rudolstadt** den 30. October 1858.